

Aktenzeichen: 7 AZR 1084/79

Bundesarbeitsgericht Siebter Senat

Urteil vom 24. März 1982
Az. 7 AZR 1084/79

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 25. Juli 1978
Az. 4 Ca 258/78

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 5. Juni 1979
Az. 2 Sa 113/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beweiswürdigung; Auflösungsvertrag

Gesetz:

ZPO § 286 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 1084/79

2 Sa 113/78 Niedersachsen

Verkündet am
24. März 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. März 1982 durch
den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und
Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und
Stappert für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
5. Juni 1979 - 2 Sa 113/78 - wird zurückge-
wiesen.

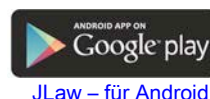
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist als Schwerbehinderter anerkannt. Er war bei der Klägerin seit 1. November 1969 als Berater im Außendienst beschäftigt. Am 8. Februar 1978 führten der Beklagte und im Auftrage der Klägerin der Zeuge von R ein Gespräch über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des Monats September 1978, in dem der Beklagte sein 65. Lebensjahr vollendete. Mit Schreiben vom 9. Februar 1978 bat der Beklagte die Klägerin, das Arbeitsverhältnis der Ordnung halber termin- und ordnungsgemäß zu kündigen. Am 28. Februar 1978 beantragte die Klägerin bei der Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung zum 30. September 1978 und teilte dies dem Kläger mit Schreiben vom 28. Februar 1978 mit. Mit Bescheid vom 10. Mai 1978 verweigerte die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung.

Die Klägerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, am 8. Februar 1978 sei zwischen den Parteien ein Auflösungsvertrag zum 30. September 1978 geschlossen worden. Sie hat behauptet, der Beklagte habe sich an diesem Tage einverstanden erklärt, zum 30. September 1978 einvernehmlich bei der Klägerin auszuschcheiden.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien einverständlich zum 30. September 1978 endete. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und bestritten, einer einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt zu haben. Am 8. Februar 1978 sei lediglich beiläufig über die Vertragsbeendigung gesprochen worden; eine rechtsgeschäftliche Erklärung könne darin nicht liegen.

Das Arbeitsgericht hat nach Einvernahme des Zeugen von R der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Sie wendet sich lediglich gegen die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, aufgrund der Bekundungen des Zeugen von R sei erwiesen, daß der Beklagte dem Wunsche der Klägerin, sich von ihm mit Erreichung des 65. Lebensjahres zu trennen, im Gespräch vom 8. Februar 1978 vorbehaltlos zugestimmt habe.

Die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht ist in der Revisionsinstanz grundsätzlich nur daraufhin nachprüfbar, ob sie rechtlich möglich ist und ob der Tatsachengericht gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Beweisergebnisse unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt hat (vgl. z.B. BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; AP Nr. 1 zu § 286 ZPO [zu I 1 der Gründe]) und mithin Grenzen und Voraussetzungen der richterlichen Überzeugungsbildung gewahrt sind (BAG 5, 221, 224). Zur Ermöglichung dieser Nachprüfung sind gem. § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugungsbildung maßgebend gewesen sind. Dabei muß nicht auf jedes Parteivorbringen und jedes Beweisergebnis im einzelnen eingegangen werden, wenn sich nur aus der Gesamtheit der Gründe ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (vgl. z. B. BAG 5, 221, 224).

Diesen Anforderungen wird das Berufungsurteil hinsichtlich beider Punkte gerecht, in denen die Revision Rechtsfehler sehen will. Es hat zum einen erkennbar berücksichtigt, daß das Schreiben der Klägerin vom 28. Februar 1978 gegen den Abschluß eines Auflösungsvertrages sprechen könnte, hierin aber kein zwingendes Hindernis gesehen, weil es für dieses Schreiben eine naheliegende und vom Landesarbeitsgericht näher ausgeführte Erklärung gibt, in der dieses Schreiben auch beim Vorliegen eines Auflösungsvertrages seinen Sinn behält. Es hat ferner ausreichend deutlich gemacht, worin es die Widersprüchlich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

keit des Vortrags des Beklagten sieht, die es veranlaßt hat, diesem Vortrag nicht zu folgen. Denn hier handelt es sich erkennbar um den Widerspruch, den die Berufungsbeantwortung vom 28. September 1978, auf die das Berufungsurteil auf Seite 6 ausdrücklich verweist, aufgezeigt hatte; dieser Darstellung war der Beklagte nicht mehr entgegengetreten.

Da auch sonstige Rechtsfehler weder dargetan noch ersichtlich sind, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Bichler

Roeper

Dr. Steckhan

Neumann

Stappert

